



## Honorarvertrag

über die Erbringung ambulanter Hilfen  
gem. §§ 27 und 35 a SGB VIII

zwischen

dem **Landkreis Coburg** Lauterer Str. 60, 96450 Coburg,  
vertreten durch den Fachbereich Jugend, Familie und Senioren,  
als Auftraggeber

und

**Herrn/Frau** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

als Auftragnehmer

### § 1

#### Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die Ausführung der durch den Fachbereich Jugend, Familie und Senioren im Ergebnisprotokoll des Fachteams vom \_\_\_\_\_ gewährten ambulanten Jugendhilfeleistung für \_\_\_\_\_ in Form von \_\_\_\_\_.

Grundlage der Leistungserbringung ist der gesetzliche Anspruch des oder der Leistungsberechtigten nach dem SGB VIII.

## § 2

### Rechtsstellung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist für den Auftraggeber in einem selbständigen, freien Mitarbeiterverhältnis tätig. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis wird nicht begründet und ist nicht gewollt.

Der Auftragnehmer hat die übernommene Aufgabe selbständig, eigenverantwortlich, mit unbedingter Sorgfalt und fachlich korrekt auszuführen. Der Auftragnehmer ist nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungsrecht und ist in der Auftragsausführung frei. Der Auftragnehmer ist hinsichtlich der Einteilung seiner Arbeitszeit und seines Arbeitsortes grundsätzlich frei, soweit sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt.

Dem Auftragnehmer sind die zivilrechtlichen Konsequenzen (kein Anspruch auf Urlaub, Fortbildung, Kündigungs-, Mutter- und Schwerbehindertenschutz, keine Vergütung bei Urlaub oder Krankheit) sowie die öffentlich-rechtlichen Folgen (eigenverantwortliche Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, selbständige Vornahme eventuell notwendiger behördlicher Anmeldungen bzw. Einholung von Genehmigungen) bekannt.

## § 3

### Auftrag

Der Auftragnehmer übernimmt die Ausführung der gewährten Jugendhilfeleistung (vgl. § 1) und hat die Aufgabe, die im Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) genannten Ziele zu realisieren.

Es wird

- eine wöchentliche Betreuungszeit von \_\_\_\_\_ Stunden
- ein Kontingent von \_\_\_\_\_ Betreuungsstunden

vereinbart. Es wird davon ausgegangen, dass die vereinbarte Stundenzahl zur Zielerreichung ausreichend ist. Eine gegebenenfalls erforderliche Änderung der Anzahl der Betreuungsstunden ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

Die vereinbarten Wochenstunden können entsprechend dem Fallverlauf innerhalb eines Monats, bezogen auf die einzelnen Wochen, flexibel erbracht werden.

## **§ 4**

### **Beginn, Dauer und Ende**

Das Auftragsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet mit Beendigung/ Einstellung der in § 1 genannten Jugendhilfeleistung.

Im Übrigen kann das Auftragsverhältnis beiderseits ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende oder aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

## **§ 5**

### **Honorar**

Der Auftraggeber bezahlt dem Auftragnehmer für die Erfüllung des in § 3 bezeichneten Auftrags ein Honorar, das sich nach den aktuellen Richtlinien des Landkreises Coburg zur Vergabe von ambulanten Leistungen nach § 27 SGB und 35 a SGB VIII der Jugendhilfe richtet.

Die Abrechnung erfolgt monatlich durch Rechnungsstellung des Auftragnehmers innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Monats. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Honorar spätestens 4 Wochen nach Eingang der Abrechnung zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen auf das in der Rechnung angegebene Konto.

Der Auftraggeber ist gemäß § 93 der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 7 Abs. 2, 8, 9 der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt an den Auftragnehmer gezahlte Honorare mitzuteilen, soweit diese im Kalenderjahr den Betrag von 1.500,00 € übersteigen und der Auftragnehmer nicht im Rahmen gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Auftragnehmers folgt.

Gemäß § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von der Umsatzsteuer befreit.

## **§ 6**

### **Wettbewerb**

Dem Auftragnehmer steht es frei, weitere Aufträge von anderen Auftraggebern anzunehmen. Der Auftragnehmer unterliegt insoweit keinerlei Ausschließlichkeitsbedingungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der Auftragnehmer hat das Recht, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## **§ 7**

### **Schweigepflicht und Datenschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen des Auftrags bekannt gewordenen personenbezogenen Daten als Sozialgeheimnis zu wahren und nicht unbefugt zu offenbaren. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen nach § 35 SGB I i.V.m. §§ 61-68 SGB VIII.

## **§ 8**

### **Zielerreichung und Qualität der Aufgabenerledigung**

Verändern sich die Aufgaben, ist dies in einem Zusatzprotokoll von beiden Seiten als veränderte Auftragsgrundlage zu bestätigen. Eine Veränderung der Aufgaben kann durch die Fortschreibung des Hilfeplans erfolgen.

Der für den Einzelfall zuständige Sozialarbeiter des Auftraggebers erhält das Recht, sich nach dem Grad der Zielerreichung zu erkundigen.

Die Auftragsausführung beinhaltet ein Auswertungsgespräch über die Erreichung der vereinbarten Ziele und den Verlauf des Hilfeprozesses. Grundlage des Auswertungsgesprächs ist ein im Abstand von 6 Monaten, in der Regel vor der Hilfeplanfortschreibung, zu fertigender schriftlicher Bericht, welcher zur Dokumentation und weiteren Hilfeplanung benötigt wird.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII zu erbringen.

## **§ 9**

### **Schutzauftrag und amtliches Führungszeugnis**

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist entsprechend den Bestimmungen des § 8 a SGB VIII wahrzunehmen. Die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzuschließende Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Nachweis seiner persönlichen Eignung, alle 5 Jahre auf seine Kosten ein amtliches Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

## § 10

### Haftung

Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dem Auftragnehmer oder Dritten im Zusammenhang mit der Auftragsausführung entstehen.  
Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

## § 11

### Schlussbestimmungen

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
für den Landkreis Coburg

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

Ich bin mit der Auftragserteilung einverstanden.

\_\_\_\_\_

Sorgeberechtigte/r